



Europäische Gesellschaft (SE)

Der Begriff „Europäische Gesellschaft“ ist auf die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 08. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft zurückzuführen. Dieses Statut stellt ein Rechtsinstrument auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts dar, das Unternehmen die Möglichkeit bietet, eine Europäische (Aktien-) Gesellschaft (SE), abgekürzt nach ihrer lateinischen Bezeichnung „Societas Europaea“, zu gründen.

Seit über 30 Jahren wurde darum gerungen, die Europäische Aktiengesellschaft aus der Taufe zu heben. Ziel war es, mit einer einheitlichen Rechtsform innerhalb der EU die Rechts- und Verwaltungskosten der Unternehmen zu senken; die Kommission geht derzeit von einem Einsparpotenzial in Höhe von jährlich bis zu 30 Mrd. Euro aus. Der erste Kommissionsvorschlag stammt aus dem Jahre 1970 und sah noch einheitliche europarechtliche Regelungen für eine Europäische Aktiengesellschaft vor. Wegen der unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme, insbesondere in gesellschafts- und mitbestimmungsrechtlichen Fragen war dies jedoch über lange Zeit nicht konsensfähig, so dass die Bemühungen um eine Europäische Aktiengesellschaft zunächst zum Erliegen kamen. Zuletzt scheiterte dies vor allem durch unterschiedliche Auffassungen an der Bundesrepublik Deutschland und Spanien zum Grad der Mitbestimmung der Arbeitnehmer. Erst auf dem EU-Gipfel in Nizza am 20. Dezember 2000 wurde ein politischer Kompromiss gefunden und der Weg für die Europäische Gesellschaft (SE) geebnet.

Schließlich wurde am 8. Oktober 2001 durch den Rat der Europäischen Union die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie die Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer beschlossen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie stellen eine untrennbare Ergänzung der Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft dar; sowohl die Richtlinie als auch die Verordnung müssen daher zum gleichen Zeitpunkt anwendbar sein. Die Verordnung tritt nach ihrem Artikel 70 am 8. Oktober 2004 in Kraft; dies ist daher auch der Zeitpunkt, zu dem die Richtlinie nach ihrem Art. 14 in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt sein muss.

Die Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), die gesellschaftsrechtliche Grundfragen wie beispielsweise Gründung, Struktur und Organe regelt, gilt zwar unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedarf daher grundsätzlich keiner Umsetzung. Abweichend vom Normalfall enthält diese Verordnung jedoch zahlreiche Regelungsaufträge und Wahlrechte für die jeweiligen nationalen Gesetzgeber. Die Bundesregierung hat deshalb den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Ge-

sellschaft auf Drucksache 15/3405 vorgelegt, mit dem die Gesellschaftsform der Europäischen Gesellschaft als europäische Kapitalgesellschaft für europaweit tätige Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden soll.

Der Gesetzentwurf enthält deshalb im wesentlichen das

- Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) – (SE-Ausführungsgesetz – SEAG) sowie das
- Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft – (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG).

Daneben erfolgen notwendige Änderungen unter anderem des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Arbeitsgerichtsgesetzes sowie der Handelsregisterordnung.

Als supranationale Gesellschaftsform ermöglicht die Europäische Gesellschaft (SE) grenzüberschreitende Verschmelzungen und identitätswahrende Sitzverlegungen im gesamten EU-Raum. Statt des bisher erforderlichen Netzes von Tochtergesellschaften, für die unterschiedliche nationale Vorschriften gelten, können die Unternehmen sich nunmehr kosteneffizienter in der Form von Zweigstellen organisieren

Ziel des SE-Beteiligungsgesetzes ist es, die bereits erworbenen Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen auch weiterhin in einer Europäischen Gesellschaft (SE) zu sichern. Zur Sicherung des Rechts auf grenzüberschreitende Unterrichtung, Anhörung, Mitbestimmung und sonstige Beteiligung wird eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) getroffen. Kommt es nicht zu einer derartigen Vereinbarung, wird eine Beteiligung der Arbeitnehmer kraft Gesetzes sichergestellt.

Bereits die europarechtlichen Vorgaben haben zu unterschiedlichen Bewertungen geführt; der Bundesrat befürchtet beispielsweise, dass sich durch das SE-Beteiligungsgesetz gravierende Wettbewerbsnachteile ergeben könnten und deutsche Unternehmen nicht als Partner einer Europäischen Gesellschaft (SE) in Betracht kommen.

Quellen:

- Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1 ff. <http://members.a1.net/w.vatter/2157-2001VO.pdf> (Stand: 01.10.04).
- Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Status der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22 ff. http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/l_294/l_29420011110de00220032.pdf (Stand: 01.10.04).
- Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen-Gesellschaft (SEEG), Drucksache 15/3405, <http://dip.bundestag.de/btd/15/034/1503405.pdf> (Stand: 01.10.04).
- Unterrichtung durch die Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) – Drucksache 15/3405 -, Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 15/3656 - <http://dip.bundestag.de/btd/15/036/1503656.pdf> (Stand: 01.10.04).
- Jaecks, Jörg/ Schönborn, Christoph Ansgar, Die Europäische Aktiengesellschaft, das internationale und das deutsche Konzernrecht, Recht der Internationalen Wirtschaft – RIW -, 2003, Seite 254 ff.
- Klein, Christian, Die Europäische Aktiengesellschaft „a la française“, , Recht der Internationalen Wirtschaft – RIW -, 2004, Seite 435 ff.
- Schäfer, Carsten, Das Gesellschaftsrecht (weiter) auf dem Weg nach Europa – am Beispiel der SE-Gründung, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht – NZG – 2004, S. 785 ff.
- Bückner, Thomas, Die Europäische Aktiengesellschaft gewinnt Kontur – ,Regierung beschließt Entwurf für das deutsche Einführungsgesetz, Frankfurter Allgemeine vom 02.06.2004.

Bearbeiter: RD Hans Anton Hilgers, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)